

Flugplatzbenutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Marburg-Schönstadt EDFN

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit

- a) Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Verkehrslandeplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes bleiben unberührt.
- b) Der Halter des Verkehrslandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem für ihre Bestimmung entsprechenden Zustand sind.
- c) Der Halter des Verkehrslandeplatzes beauftragt den jeweils Diensthabenden Flugleiter mit der Wahrnehmung seiner Interessen.

2. Flugbetriebsflächen

Start- und Landebahnen

Hauptpiste für alle Betriebsarten:

- a) Richtung 036/216°
- b) Länge/Breite/Belag: 750 x 30 m Gras
beiderseits begrenzt durch Dachreiter im Abstand von 50m.

Nebenpiste für den Schleppbetrieb von Segelflugzeugen:
Südöstlich angrenzend zur Hauptpiste

- a) Richtung 036/216°
- b) Länge/Breite/Belag: 700 x 30 m Gras
beiderseits begrenzt durch weiße Rechtecke (60 x 180 cm) im Abstand von 100m.

Gleichzeitiger Betrieb auf der Hauptpiste und auf der Nebenpiste für den Schleppbetrieb ist nicht gestattet.

Rollflächen

Für Rollvorgänge besteht nordwestlichen angrenzend zur Hauptpiste eine durchgängige Rasenfläche mit einer Breite von ca. 25m zur Verfügung. Der Rollzuweg zur Piste ist durch Rollhalt-Markierungen gekennzeichnet. Wegen der geringen Breite ist ein besonderer Rollweg nicht markiert. Beim Rollen muss ein seitlicher Sicherheitsabstand von 15m zur Hauptpiste eingehalten werden. Besondere Verfahren sind in Ziff. 3.d geregelt.

3. Benutzung mit Luftfahrzeugen

a) Befugnis

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen die für die Nachprüfung der Nutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendigen Unterlagen (Bordbuch) vorzulegen. Mögliche Ermäßigungen für Landegebühren sind in der jeweils gültigen, veröffentlichten Gebührenordnung festgelegt.

b) Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Pisten und die zum Rollen vorgesehenen Flächen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind hieran gebunden, sofern sie nicht von der Flugleitung andere Weisungen erhalten.

c) Rollen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. In den Hallen und auf dem Hallenvorfeld ist das Rollen mit Motorkraft untersagt.

d) Anweisung zu Rollvorgängen und zum Hovern

Rollvorgänge von motorgetriebenen Luftfahrzeugen bzw. das Hovern bei Hubschraubern dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Flugleiters erfolgen.

Gleichzeitiger Betrieb auf der Hauptpiste und Rollvorgänge neben der Hauptpiste sind nur dann erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass der Sicherheitsabstand zur Piste eingehalten werden kann.

In jedem Fall dürfen Motorsegler aufgrund ihrer großen Spannweite nur dann zu den Rollhalten 04 und 22 rollen, wenn für den benötigten Zeitraum (Rollen und Startcheck) kein Start bzw. keine Landung auf der Hauptbahn zu erwarten ist.

e) Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung (Beladen, Entladen, Abstellen) der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung ist unzulässig. Abfertigungsplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen.

f) Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln. Auf § 22 LuftVO wird Bezug genommen.

g) Abstellen und Unterstellen

Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter bzw. LFZ-Führer.

Sofort nach dem Abstellen des Triebwerks ist das Flugzeug durch mindestens einen Bremsklotz zu sichern. Bei einem auf dem Vorfeld abgestellten Flugzeug darf die Zuggabel nicht eingehängt sein.

Für das Ab- und Unterstellen eines vereinsfremden Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Landeplatzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

h) Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln. Die Hallen dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes benutzt werden. Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.

i) Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

j) Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

k) Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Landeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Halter des Verkehrslandeplatzes es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters/-führers auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

l) Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Verkehrslandeplatz-Unternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die einschlägigen Sicherheitsvorschriften insbesondere im Hinblick auf Brandschutz und Umweltschutz einzuhalten.

4. Betreten und Befahren

a) Straßen und Plätze

Die von dem Halter des Verkehrslandeplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die von dem Halter hierfür freigegebenen Eingänge betreten, befahren und berollt werden.

b) Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Verkehrslandeplatzes freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

c) Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb des Verkehrslandeplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Verkehrslandeplatzhalters betreten oder befahren werden.

Zu diesen Anlagen gehören besonders die:

- Flugbetriebsflächen
- Tankstelle
- Vorfelder
- Flugzeughallen
- Werkstätten.

Personen, die das Verkehrslandeplatzgelände betreten oder befahren, haben den Weisungen des Flugleiters zu folgen.

Sämtliche Flugbetriebsflächen (Pisten, Rollfeld, Vorfeld) dürfen außer mit Luftfahrzeugen und Luftsportgerät nur nach Absprache mit der Flugleitung benutzt werden.

Der Zugang ist nur für eingewiesene Personen zulässig.

Nach Freigabe durch die Flugleitung per Funk oder Telefon (Handy) dürfen diese Flächen nur in Ausnahmefällen mit Kraftfahrzeugen zum Auf- und Abrüsten von Luftfahrzeugen benutzt werden. Die Kraftfahrzeuge sind anschließend sofort wieder zu entfernen.

Unnötige Bewegungen auf dem Fluggelände sind zu unterlassen. Der Segelflugstart auf der Piste 22 / 04 ist generell nur über Feldwege außerhalb des Fluggeländes zu erreichen.

Sind Bewegungen vom Hallenvorfeld zum Segelflugstart Piste 22 oder zurück erforderlich, so ist die Piste auf Höhe der Tankstelle auf direktem Weg zum Segelflugstart zu überqueren, nachdem die Flugleitung dazu die Freigabe erteilt hat.

Für den Zugang zum Segelflugstart Piste 04 ist der äußerste nordwestliche Rand des Rollfeldes bis auf Höhe des Windsacks an der Piste 04 zu benutzen. Von dort ist die Querung der Piste nur nach

Absprache und Freigabe zwischen Flugleitung und Startleiter Segelflug zulässig.

Gäste bzw. betriebsfremde Personen können ohne eingewiesene Begleitpersonen den Segelflugstart nur über den Feldweg außerhalb des Fluggeländes auf der dem Turm gegen-überliegenden Seite erreichen.

Der Startbus Segelflug ist dicht am Zaun an der markierten Position abzustellen.

Zum Segelflugstart darf nur das unmittelbar als nächstes startende Segelflugzeug in den Segelflug-Startbereich gestellt werden. Dabei ist die der Hauptpiste zugewandte Fläche abzulegen. Alle anderen Segelflugzeuge sind dicht am Zaun zum Feldweg abzustellen.

Das startende Segelflugzeug muss mindestens auf Höhe des Startbusses stehen. Eine Position hinter dem Startbus ist nicht zulässig, um eine Kollision in diesem Bereich bei ausbrechendem Flugzeug zu vermeiden.

d) Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern und im Flugbetriebsbereich ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

e) Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

5. Sonstige Betätigung

a) Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

b) Lagerung

Güter und Material irgendwelcher Art dürfen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

6. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

7. Fundsachen

Fundsachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Halter des Verkehrslandeplatzes (Flugleiter oder Beauftragter für Luftaufsicht) abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

8. Verunreinigung, Abwässer

a) Verunreinigung

Verunreinigung des Verkehrslandeplatzes sind zu vermeiden. Eventuelle Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen.

b) Abwässer

Soweit der Halter des Verkehrslandeplatzes nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Halter des Verkehrslandeplatzes von Ansprüchen Dritter freizustellen.

9. Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

10. Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrslandeplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes verstößt, kann durch den Halter des Verkehrslandeplatzes von dem Landeplatz verwiesen werden.

Diese Verkehrslandeplatz-Benutzungsordnung mit Anlagen tritt an Stelle der Benutzungsordnung vom 01.01.2005 mit Genehmigung durch die zuständige Stelle der Luftfahrtbehörde in Kraft.

Marburg, 29.08.2013

Kurhessischer Verein für Luftfahrt von 1909 e.V. Marburg

der geschäftsführende Vorstand

Gerd Staub

Vorsitzender

Gundel Neveling

stellvertr. Vorsitzende

Hans-Jörg Titze

Geschäftsführer

Werner Hoffarth

Schatzmeister


Genehmigt

Regierungspräsidium Kassel

Az.: 22 – 66 m 08/01

Kassel, den 19.09.2013

Im Auftrag:


(Viehmann)



Anlage zur
Flugplatznebenutzungsordnung
für den Verkehrslandeplatz Marburg-Schönstadt EDFN
Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen unverschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen (Abfüllplatz der Tankstelle) betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem geschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10^6 Ohm ergibt.
- 1.4 Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen, keine Schaltorgane für elektrischen Strom und keine Mobiltelefone betätigt werden. Dies gilt nicht für die zu dem Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosions-geschützter Bauart.
- 1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 - unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m - entsprechend anzuwenden. Der Verkehrslandeplatzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Zur Warnung von Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge vor dem Anlassen einzuschalten und erst nach dem Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- 2.5 Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.

Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür von dem Halter der Verkehrslandeplatzes zugewiesen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z.B. Benzin u.ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- 5.2 Feuergefährliche, leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume von dem Halter des Verkehrslandeplatzes dafür zugewiesen sind.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

- 6.1 Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.3 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Die bei Ausbruch eines Brandes oder bei Verletzung/Tod von Personen zu benachrichtigenden Notdienste sind jeweils in der aktuellen Telefonliste des Vereines vermerkt.

Marburg, 29.08.2013